Einleitung

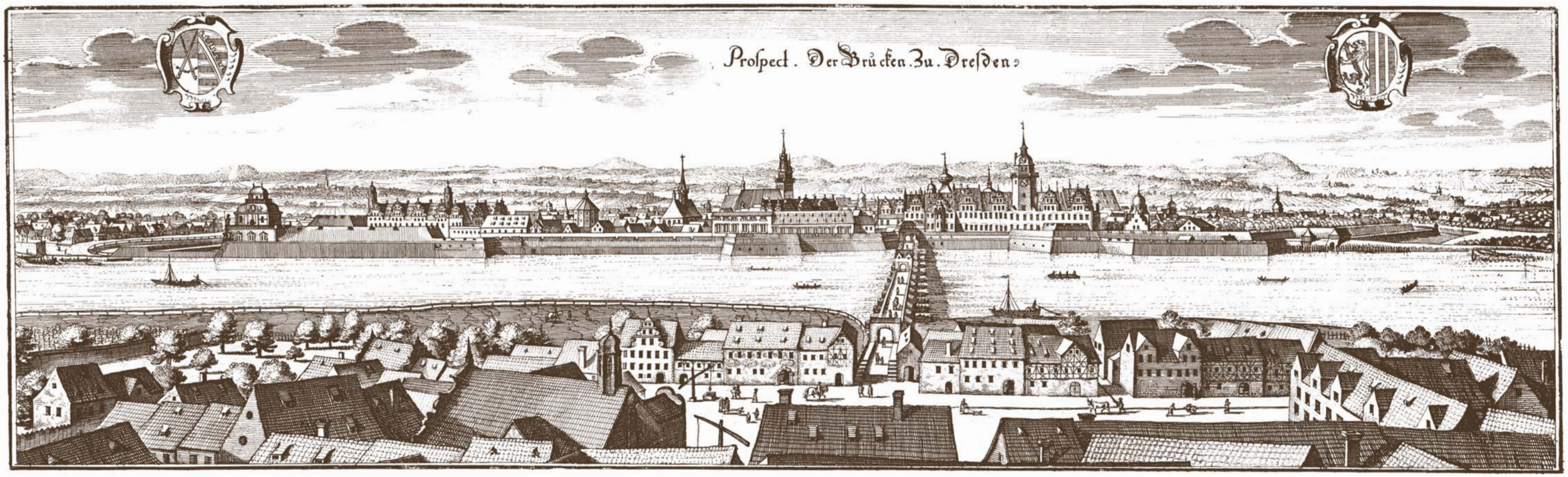

Dresden um 1650

Die kursächsischen Landstände waren am Beginn des 17. Jahrhunderts sehr selbstbewusst. Sie ließen sich nicht ohne Weiteres für die Interessen des Herrscherhauses Wettin einspannen. Statt für ihren Fürsten gegen die Oberlausitz in den Krieg zu ziehen, erklärten sie, dass dies ihren eigenen Interessen widerspreche. Außerdem traten die Landtage ein ganzes Stück weit aus dem zeremoniellen Zugriff des Dresdner Hofes heraus. Denn der sächsische Kurfürst speiste seit dem Landtag 1622 die Landstände nicht mehr auf seine Kosten, weil er Geld sparen wollte. Statt Essen gewährte er den Parlamentsmitgliedern nun Diäten.[1] Die Pointe dieser ökonomisch motivierten Veränderung lag aber auf der symbolischen Ebene. Dem Hof ging nämlich ein gutes Stück weit die Gestaltungshoheit über die ständisch gegliederte Struktur des Landtages verloren, die zuvor durch hierarchische Ausspeisearrangements hergestellt worden war. Diese Lücke, die das Hofzeremoniell offen ließ, füllte die Ständeversammlung im Verlaufe des folgenden Jahrhunderts selbst aus. Sie stritt immer wieder um die Modalitäten ihres eigenen Prozederes, bis dieser Formatierungsprozess der kursächsischen Ständeversammlung mit der Landtagsordnung von 1728 zu einer festen Form fand. August der Starke bestätigte die von der Landschaft selbst ausgehandelten prozeduralen Bestimmungen durch ein Dekret. Diese Landtagsordnung galt, von einigen Anpassungen abgesehen, bis zum Jahre 1831.

Während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war das Kurfürstentum Sachsen ein staatsrechtlich kompliziertes Gebilde mit mehr als zwanzig unterschiedlichen landständischen Verfassungen. Im 16. Jahrhundert hatte sich eine Einteilung des Kernbereichs der kursächsischen Gebiete in Kurkreis, Thüringischen, Meißnischen, Erzgebirgischen, Leipziger, Vogtländischen und Neustädter Kreis herausgebildet. Sie dienten zunächst dazu, Vasallen und Untertanen nach Regionen zusammengefasst zum Krieg aufzubieten. Im Verlaufe der Frühen Neuzeit entwickelten sich diese Kreise noch nicht zu staatlichen Verwaltungsbezirken. Bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) fungierten sie in erster Linie als ständische Steuerbezirke und Gebiete, aus denen sich die ritterschaftlichen sowie die städtischen Kreis- und Landstände zusammensetzten. Dennoch bildeten die Kreise die Grundlage zu einer festen politisch-territorialen Struktur des Kurfürstentums. Allerdings waren nicht alle Herrschaftsansprüche des sächsischen Kurhauses in die Kreise integriert. Die Ober- und Niederlausitz verpfändete Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 zunächst an Kurfürst Johann Georg I., weil er für ihn im Jahre 1620 drei Nebenlande der Böhmischen Krone (Oberlausitz, Niederlausitz und Schlesien) durch einen Einmarsch

[1] Das Wort »Parlament« mit der Bedeutung von Ständeversammlung wurde im 17. Jahrhundert aus dem Neuenglischen entlehnt (Kluge, Friedrich: Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 22. Auflage, Berlin New York 1989, S. 528) und wird auch hier in diesem Sinne verwandt.

botmäßig gemacht hatte. Der Prager Frieden von 1635 sprach die Markgraftümer Oberlausitz und Niederlausitz dauerhaft dem albertinischen Zweig der Wettiner zu. Dieser Vertrag unterstellte auch die Herrschaft Querfurt (heute Sachsen-Anhalt), die Herrschaft Dahme (30 km südöstlich von Wittenberg), und die Herrschaft Jüterbog (zwischen Wittenberg und Cottbus) dem Dresdner Kurfürsten.

Im Jahre 1648 konnte die Dresdner Dynastie der albertinischen Wettiner aufgrund des Westfälischen Friedens drei Hochstifte endgültig an sich binden. Hochstifte waren Territorien, die bis zur Reformation den weltlichen Besitz von Bischöfen ausgemacht hatten. Diese Herrschaftsbereiche blieben in Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz unter der Leitung von lutherischen Domkapiteln bestehen. Die rechtliche Stellung der Bewohner dieser Stifte unterschied sich von denen der kursächsischen Kreise. Sie wurden von eigenen Stiftsregierungen verwaltet. In Merseburg und Naumburg-Zeitz bestand auch ein eigener Landtag. Das Hochstift Meißen hingegen inkorporierte sich der kursächsischen Ständeversammlung.

Durch das Testament Johann Georgs I. war diese herkömmliche Landeseinteilung in Kreise und Hochstifte allerdings teilweise durch die Sekundogenituren überlagert. Als dieser sächsische Kurfürst starb, hinterließ er seinem ältesten Sohn, Johann Georg II., nicht seine gesamten Herrschafts-

rechte, sondern richtete auch für dessen drei jüngere Brüder teilsouveräne Fürstentümer ein. Das Testament war aber so dehnbar formuliert, dass die Brüder, ihre Unterhändler und der kursächsische Landtag zunächst aushandeln mussten, wie die Bestimmungen umgesetzt werden würde.

Im Resultat fiel der Hauptanteil der Herrschaftsrechte an den ältesten Sohn Johann Georg II. Er erhielt die Kurwürde und übernahm die Vertretung des Gesamtterritoriums gegenüber dem Reich. Ungeteilt und deshalb beim Kurfürsten blieben auch die Lehnverhältnisse, die Ober- und Hofgerichte, die Archive und das Recht, die Landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg zu führen. Falls das Gesamthaus der albertinischen Wettiner Erbansprüche an anderen Territorien realisieren könne, fielen diese Zugewinne auch dem Kurfürsten als Chef der Dynastie zu. Da der Landtag ebenfalls darauf bestand, nicht zerteilt zu werden, vertraten Johann Georg II. und seine Nachfolger als Kurfürsten auch ihre Rechte und die der Sekundogeniturfürsten gemeinsam gegenüber dem Parlament. Die Landstände haben damit nicht unwesentlich dazu beigetragen, die vorhandenen Herrschaftsrechte der Dresdner Wettiner zusammenzuhalten. Langfristig förderten sie daher erheblich die Festigung des Territoriums.

Trotz dieser überwölbenden »Dachkonstruktion« erreichten die Nebenlinien der Dresdner Dynastie doch auch den Status von landesfürstlichen Obrigkeiten. Sie waren zwar nicht wie die sächsischen Kurfürsten Reichsfürsten im vollen Sinne, aber eben für bestimmte Bereiche. Denn sie richteten eigene Residenzen ein und begannen damit, eigene Hof- und Verwaltungsbehörden aufzubauen. Selbstverständlich strebten die Sekundogeniturlinien über kurz oder lang danach, größere Selbstständigkeit zu erlangen. Die Nebenlinien des Hauses Wettin albertinischer Linie beteiligten sich jedenfalls an den Lasten für das gesamte Kurfürstentum nur sehr zögerlich. August der Starke musste beispielsweise bei seinem Regierungsantritt den Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz nötigen, seinen Anteil der vorangegangen zwölf Jahre, immerhin 79.000 Taler, nachzuzahlen.

Die Sekundogenitur Sachsen-Zeitz, bestand aus den beiden Teilen des Hochstifts Naumburg und Zeitz, der kleinräumigen, aber reichsunmittelbaren Herrschaft Tautenburg südlich von Naumburg sowie dem kursächsischen Anteil an der Grafschaft Henneberg im Umkreis des thüringischen Suhl. Zudem gehörten zu Sachsen-Zeitz noch die vogtländischen Ämter Voigtsberg, Plauen und Pausa sowie Triptis, Arnshaugk, Weida und Ziegenrück aus dem Neustädter Kreis. Die Herzöge von Sachsen-Zeitz starben bereits im Jahre 1718 aus.

Die Sekundogenitur Sachsen-Merseburg bestand außer dem Gebiet des Hochstifts Merseburg selbst aus der Niederlausitz. Deren zentrale Stadt, Cottbus, gehörte übrigens nicht zum Kurfürstentum Sachsen, sondern lag als brandenburgische Exklave mitten in der Niederlausitz. Weiterhin herrschte das Herzogtum Sachsen-Merseburg noch über die Ämter Doberlug und Finsterwalde sowie Bitterfeld, Delitzsch und Zörbig, die teils zur Niederlausitz, teils zum Meißner und teils zum Leipziger Kreis gehörten. Das Fürstentum dieser Nebenlinie erlosch, als im Jahre 1731 die Merseburger Wettiner ausstarben.

Die dritte Sekundogenitur Sachsen-Weißenfels herrschte bis zum Aussterben der gleichnamigen Nebenlinie über die Grafschaft Barby zehn Kilometer westlich von Zerbst und drei eximierte Herrschaften, also Gebiete, die nicht in einen der sächsischen Kreise eingegliedert waren, nämlich: Querfurt, Dahme und Jüterbog. Das reichsunmittelbare Fürstentum Querfurt und die beiden anderen Herrschaften hatten vor dem Prager Frieden zum Erzstift Magdeburg gehört. Weiterhin regierte Sachsen-Weißenfels in den Ämtern Sachsenburg, Eckartsberga, Bebra, Freiburg, Sangerhausen, Langensalza, Weißensee, Sittichenbach, Heldrungen und Wendelstein, die zum Thüringischen Kreis Kursachsens gehörten. Erst mit dem Aussterben des Hauses Sachsen-Weißenfels im Jahre 1746 kamen diese Gebiete wieder unter die direkte Herrschaft des Dresdner Kurfürsten.

Im Laufe von fast vier Jahrzehnten vereinheitlichte sich der herrschaftliche Zugriff auf Kursachsen daher durch das Aussterben von drei Nebenlinien der Dynastie.

Obwohl die Ober- und die Niederlausitz seit dem Dreißigjährigen Krieg unter der Herrschaft der sächsischen Kurfürsten standen, wurden sie staatsrechtlich erst 1832 mit den kursächsischen Erblanden vereinigt. Für die Frühe Neuzeit können die Lausitzen daher nicht als integraler Bestandteil Kursachsens angesehen werden. Sie waren Lehen der böhmischen Krone. Als Nebenlande der Dresdner Kurfürsten hatten sie jeweils ihren eigenen Landtag in Bautzen bzw. Lübben. Für ihre Verwaltung unterhielten die sächsischen Kurfürsten einen eigenen Beamtenapparat.

Schließlich waren im 17. und 18. Jahrhundert noch ehemals reichsunmittelbare Fürsten, sogenannte Standesherren, mitsamt ihren Territorien dem Herrschaftsanspruch der sächsischen Kurfürsten unterworfen. In diese Kategorie gehörten die Grafschaft Barby und die thüringischen Grafschaften Mannsfeld, Schwarzenburg, Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, Stolberg-Wernigerode und die zwischen Chemitz und Zwickau gelegenen Grafschaften Solms-Baruth, Solms-Sonnewalde, Solms-Wildenfels sowie die Herrschaften der Familie von Schönburg.

Letztlich konnten die Nachfolger Johann Georgs I. über lange Zeit nicht einmal auf alle sieben kursächsischen Kreise (Kurkreis, Thüringer, Meißner, Erzgebirgischer, Leipziger, Vogtländischer und Neustädter Kreis) ungehindert zugreifen. Ungeschmälertes Herrschaftsrecht besaß der jeweilige Dresdner Kurfürst allerdings am Kurkreis, dem Herzogtum Sachsen-Wittenberg, weil an dessen Besitz die Kurwürde gebunden war. Dieser Herrschaftstitel war im Jahre 1423 an das Haus Wettin gefallen. Der Name »Sachsen« und der Status eines Kurfürsten als würdevollster Titel des Dresdner Fürsten übertrugen sich von dem Land um Wittenberg auf den gesamten Machtbereich des Dresdner Herrschers. Allerdings darf man sich auch zu Zeiten Augusts des Starken das Herrschaftskonglomerat des Dresdner Wettiners nicht als ein Gebiet vorstellen, in dem eine einheitliche Verwaltungsstruktur bestand, oder in dem überall die gleichen Gesetze galten. Allenthalben stießen die Staatsbildungsbestrebungen des Landesherrn auf Mitherrschaftsansprüche anderer, mindermächtiger Herren. Als bedeutsamstes Gegengewicht bündelten sich diese Interessen der gesellschaftlichen Führungsformationen auf den Landtagen. Hier kamen die Vertreter der Sekundogenituren, der Hochstifte, der weltlichen Standesherren und der Universitäten Leipzig und Wittenberg in einem Gremium zusammen. Neben diesem Ersten Corpus der »Prälaten, Grafen und Herren« traf sich zu den Landtagen weiterhin die kursächsische Ritterschaft. Während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwankte die Teilnehmerzahl in diesem Zweiten Corpus der Ständeversammlung zwischen etwas mehr als 200 und nicht ganz 400 Personen. Schließlich erschienen noch im Dritten Corpus zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein oder mehrere Deputierte aus 77 Städten. Im frühen 18. Jahrhundert entsandten 126 Städte Abgeordnete auf die kursächsischen Landtage. Die Mitglieder aus dem mediatisierten Hochadel, dem rittergutsbesitzenden niedrigen Adel und den städtischen Obrigkeiten gehörten dem Landtag an, weil sie gesellschaftliche Positionen bekleideten, die ihnen ohnehin eine Mitherrschaft gestattete. Eine Legitimation durch ihre Untertanen, etwa durch Wahl, besaßen sie nicht. Auch die mächtigste Ständeversammlung der damaligen Zeit, das englische Parlament, repräsentierte nicht das Volk als eine Summe von Individuen, sondern war eine Versammlung, die die etablierten Interessen in einer nichtöffentlichen Debatte gegenüber dem König vertrat. Im Vergleich zum Londoner Ober- und Unterhaus waren die sächsischen Landtage weit weniger einflussreich und autonom gegenüber ihrem Fürsten. Sie wurden im Regelfall durch den Landesherrn und nach dessen Belieben zum Landtag nach Dresden einberufen und konnten nicht die Richtlinien der Politik festlegen.

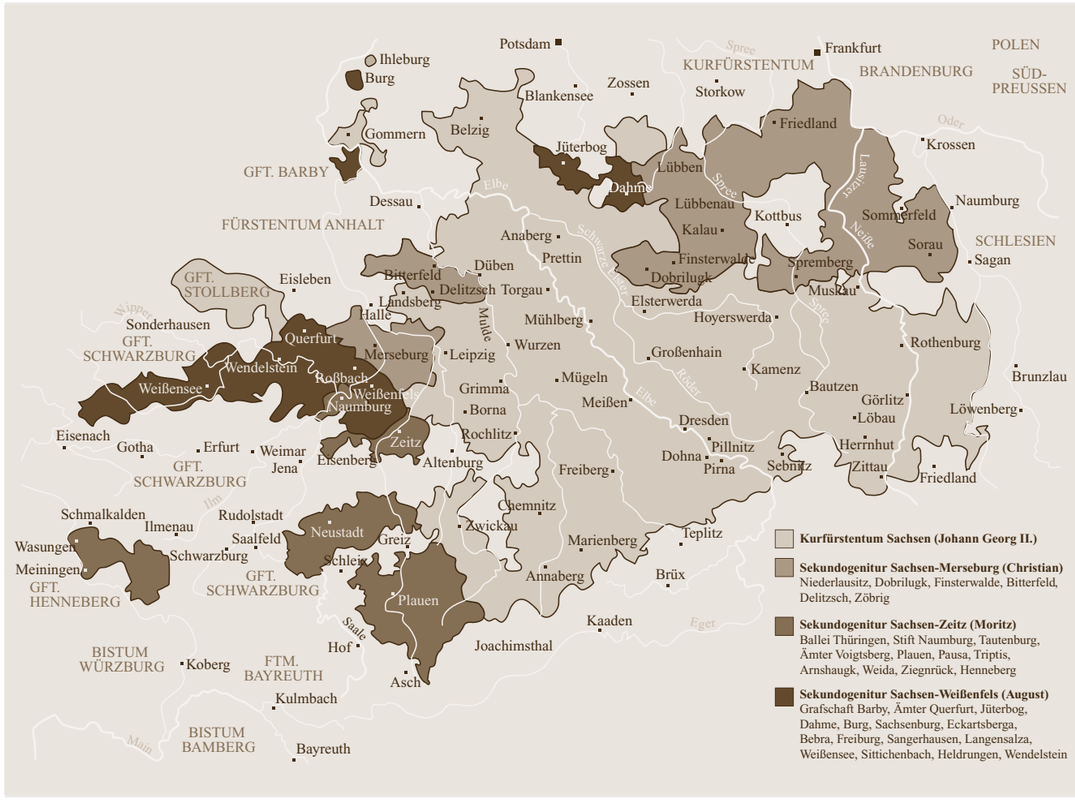

Das Kurfürstentum Sachsen und die Sekundogenituren gezeichnet nach einer Vorlage von Reiner Groß: Geschichte Sachsens, Leipzig 2001

Kurfürst Johann Georg I. rief während seiner 45-jährigen Regierungszeit sechs Landtage und sechs weitere Treffen von Teilen der Ständeversammlung zusammen. Sein Nachfolger Johann Georg II., der nur 24 Jahre regierte, ließ ebenfalls sechs Landtage zusammentreten. Mit Ausschusstagen verhandelte er sogar dreizehnmal. Johann Georg III. saß nur elf Jahre auf dem Thron des Dresdner Kurfürsten. Er hielt in dieser Zeit zwei Landtage, fünf Ausschusstage und einen Deputationstag ab. Von 1691 bis 1694 trug Johann Georg IV. den sächsischen Kurhut. Er berief die Stände 1692 zu Beginn seiner Regierung zum Landtag und hielt 1693 einen Deputations- sowie 1694 einen Ausschusstag ab. August der Starke hat in den 39 Jahren seiner Regierung acht Landtage einberufen und darüber hinaus dreizehnmal mit Teilen der Ständeversammlung verhandelt.

Sachsens Landesvertretung wies schon deshalb eine hohe Tagungsfrequenz auf, weil sie Steuern immer nur auf maximal sechs Jahre bewilligte. Die kursächsischen Stände setzten aber nicht nur die Höhe der Steuern fest. Sie sammelten etwa auch Gravamina. Das waren Beschwerden darüber, wie die Behörden des Fürsten das Land verwalteten. Diese Gravamina wurden dem Landesherrn vorgetragen und von ihm auch beantwortet. Abgestellt wurden die Missstände allerdings nicht immer. Der Landtag konnte aber die Probleme zumindest vor

einer begrenzten Öffentlichkeit dokumentieren. Denn die zusammengetragenen Beschwerdeschriften erreichten nicht allein den Fürsten und seine Behörden, sondern gelangten auch landesweit zur Kenntnis der am Landtag beteiligten Führungsformationen. Dennoch war die kursächsische Ständeversammlung nicht der zentrale politische Akteur im Lande. Das blieben der Fürst und seine Behörden.

Auch wirtschaftlich war das Herrschaftsgebilde Kursachsen durchaus kein geschlossenes Territorium, dessen Einwohner unter einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen produzierten. Die Abgaben der Bauern an ihre Feudalherren etwa waren von Dorf zu Dorf durch das Herkommen geregelt und sehr unterschiedlich. In der Ober- und Niederlausitz bestand eine Leibeigenschaft (Erbuntertänigkeit) der Bauern, während in den kursächsischen Erblanden die Dorfbewohner persönlich frei waren. Ein weiterer wichtiger Unterschied für die Ökonomie ergab sich aus der Bodenqualität. Der Gebirgskamm an der Grenze zu Böhmen besaß wenig fruchtbaren Boden, war jedoch wegen hoher Gewerbedichte so bevölkert, dass diese Region selbst nie genug Nahrungsmittel für ihre Einwohner hergab. Der nordöstliche Teil Kursachsens mit der Niederlausitz und dem Kurkreis war zwar nicht gebirgig, verfügte aber doch über wenig fruchtbare Böden. Hier produzierte die Landwirtschaft nur wenig mehr als den Eigenbedarf. Zudem blieb in diesem Gebiet die Gewerbetätigkeit gering. Im mittleren Streifen, der von Bautzen aus sich trichterförmig nach Westen öffnete, verfügte die Landwirtschaft hingegen über gute Böden. Diese Landesteile waren nicht überdurchschnittlich bevölkert, produzierten einen teils großen Getreideüberschuss und wiesen auch eine nennenswerte Gewerbetätigkeit auf.

Insgesamt kam die sächsische Wirtschaft nach den Rückschlägen, die ihr der Dreißigjährige Krieg und die Pestepidemien in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zugefügt hatten, seit den 1680er-Jahren wieder in Schwung. Trotz steigender Steuerbelastungen, trotz eines ungünstigen Klimas in den 1690er-Jahren und obwohl während der gesamten Regierungszeit Augusts des Starken immer wieder Hungerkrisen ausbrachen, wuchs die Landbevölkerung an. Da die Bauernstellen in einem agrarisch komplett erschlossenen Land nicht weiter vermehrt werden konnten, stieg vor allem die Zahl der unterbäuerlichen Dorfbewohner, die für das Exportgewerbe produzierten. Ein Teil der Dörfler zog auch vom Land in die Stadt, weil er sich dort bessere Existenzbedingungen erhoffte. Die etwa 200 Städte Sachsens erholten sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in sehr unterschiedlichem Tempo. Kleine Städte, die mit ihrem Markt die nahe Umgebung versorgten, reüssierten rasch wieder. Ebenso gelang in Dresden wegen der Residenzfunktion und in Leipzig aufgrund der Messe ein schneller Wiederaufschwung. In den rund 40 Bergstädten florierte der Abbau von Eisen und Zinn schon bald nach dem Dreißigjährigen Krieg. Viele Silbergruben kamen aber erst in den 1670er Jahren wieder in Gang. Als mühsam erwies sich auch der Neuanfang in den ungefähr 60 Städten mit einem ausgeprägten textilen Exportgewerbe. Sie erreichten erst gegen 1700 eine neue und länger anhaltende Blütezeit. In der Ständeversammlung achteten vor allem die Ritterschaft und die Städte auf die tradierten Rahmenbedingungen der ständisch strukturierten Ökonomie Kursachsens.

Jedenfalls hatte die Wirtschaft Kursachsens für frühneuzeitliche Verhältnisse eine hohe Leistungskraft erreicht, als August der Starke sich in Polen um eine Krone von europäischem Rang bewarb. Manche Teile Kursachsens, beispielsweise die südliche Oberlausitz oder das westliche Erzgebirge, entwickelten sich Ende des 17. Jahrhunderts bereits zu Gewerbelandschaften, in denen sich die herkömmlichen sozialen und ökonomischen Unterschiede zwischen Stadt und Land verwischten. Denn auf den Dörfern etablierte sich ebenfalls ein leistungskräftiges Handwerk. Besonders vielfältig gestalteten sich die Gewerbe im Raum um Chemnitz, Zwickau und Annaberg. Vom Silberbergbau bis zum Spitzenklöppeln, vom Hüttenwesen bis zur Leineweberei und von der Strumpfproduktion bis zur Schnitzerei von Gebrauchsgegenständen fand sich eine breite handwerkliche Palette. Die Bemühungen, in Sachsen erfolgreiche Manufakturen einzurichten, trugen allerdings zumeist nur sehr kurzfristig Früchte. Lediglich die Meißner Porzellanmanufaktur, die im Jahre 1710 mit ihrer Produktion begann, besteht als große Ausnahme bis in die Gegenwart.

Bei aller wirtschaftlichen Leistungskraft, die im Herrschaftsgebiet der sächsischen Kurfürsten zusammenkam, hat die Ambition auf die polnische Krone und deren Erhalt die Untertanen Augusts des Starken viel Geld gekostet. Weniger seine höfischen Aufwendungen und die Bauten, die dem Kurfürsten-König einen großen Nachruhm einbrachten, als vielmehr seine Kriege und Kronambitionen erforderten enorme Ausgaben. Allein als der schwedische König Karl XII. in den Jahren 1706/07 Kursachsen besetzte, requirierten und zerstörten dessen Truppen in allen Teilen des Landes Wirtschaftsgüter. Zudem mussten die sächsischen Steuerzahler noch die damals ungeheure Summe von 35 Millionen Reichstalern als Reparationszahlungen an Schweden aufbringen. In einer solchen Schadensrechnung sind die im Krieg gefallenen, an den Strapazen der Feldzüge verstorbenen oder vom Gegner gefangenen Soldaten noch nicht inbegriffen. Schätzungsweise 15.000 Soldaten der sächsischen Armee wurden im Nordischen Krieg von den Truppen Karls XII. gefangen genommen und über die Ostsee nach Schweden gebracht. Viele überlebten schon die Seefahrt nicht, andere beendeten ihr Leben in der Gefangenschaft und nur sehr wenige kehrten jemals nach Hause zurück.

Zumeist negativ haben die sächsischen Untertanen Augusts des Starken auch dessen Konversion zum Katholizismus bewertet. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die wettinischen Fürsten im eigentlichen Kursachsen ein geschlossenes orthodox-lutherisches Kirchentum durchgesetzt. Lediglich in den beiden Lausitzen herrschte dagegen konfessionelle Freiheit, weil hier in der Reformation die Entscheidung über die Spielart des christlichen Glaubensbekenntnisses den Gutsherrschaften und städtischen Obrigkeiten zugefallen war. Aber auch in der Ober- und Niederlausitz bekannte sich das Gros der Bevölkerung zum Protestantismus. Letztlich erwies sich die Konversion des Landesherrn und seines Thronfolgers nicht als problematisch für den Protestantismus ihres Kurfürstentums. Denn die kursächsische Ständeversammlung schrieb sich die Funktion eines Garanten für das Luthertum der Erblande zu und stärkte so auch ihre eigene Position gegenüber dem Fürsten.

Literatur

Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997 in Dresden, Saxonia. Schriftenreihe des Vereins für sächsische Landesgeschichte e.V., Dresden 1998

Asch, Ronald G.: Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642. In: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, ZHF Beiheft 25, Berlin 2001, S. 493–520

Bahlcke, Joachim (Hg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2004

Blaschke, Karlheinz: Der Fürstenzug zu Dresden, Freiburg 1991

Blaschke, Karlheinz: Die geschichtliche Bedeutung der Oberlausitzer Landstände im 16. und 17. Jahrhundert. In: Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa : Beziehungen – Strukturen – Prozesse, Leipzig 2007, S. 36–58

Czok, Karl: August der Starke und Kursachsen, Leipzig 1990

Horn, Christian: Der aufgeführte Staat. Zur Theatralität höfischer Repräsentation unter Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen, Tübingen Basel 2004

Keller, Katrin: Landesgeschichte Sachsen, Stuttgart 2002

Keller, Katrin: Kleinstädte in Kursachsen. Wandlungen einer Städtelandschaft zwischen Dreißigjährigem Krieg und Industrialisierung (Städteforschung A 55), Köln–Weimar–Wien 2001

Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder, München 1992

Lehmann, Rudolf: Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Dresden 1937

Lehmann, Rudolf: Die Niederlausitzer Stände in sächsischer Zeit. In: Archivar und Historiker, Festschrift zum 60. Geburtstag von H.O. Meisner, Berlin 1956, S. 308–325

Müller, Frank: Kursachsen und der Böhmische Aufstand, 1618–1622, Münster 1997

Müller, Karl August: Johann Georg der Erste, seine Familie und sein Hof, nach handschriftlichen Quellen des Königlich Sächsischen Haupt=Staats=Archivs dargestellt, Dresden Leipzig 1838

Posse, Otto: Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin Ernestinischer und Albertinischer Linie, Nachdruck der Originalausgabe Leipzig u. Berlin 1897 mit Korrekturen und Ergänzungen, Leipzig 1994

von Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Bd. 1–3, Halle 1787–1788

Schattkowsky, Martina / Wilde, Manfred: Sachsen und seine Sekundogeniturен. Die Nebenlinien Weißenfels, Merseburg und Zeitz (1657–1746), Leipzig 2010

Helen Watanabe-O'Kelly: Court Culture in Dresden: From Renaissance to Baroque, New York 2002

Wuttke, Robert: Gesindeordnung und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, Leipzig 1893